Gütersloh

Der Bürgermeister

öffentliche

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Stadtplanung	24.07.2023	**271/2023**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin
Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien	15.08.2023
Rat	18.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Neuaufstellung des Regionalplans
hier: Stellungnahme der Stadt Gütersloh zum Entwurf 2023 des Regionalplans OWL
(erneute Auslegung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gütersloh nimmt zur erneuten Auslegung des Regionalplanentwurf gemäß den Ausführungen in Anlage 1 Stellung und beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme fristgerecht bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold einzureichen.

Personelle Auswirkungen		x	Nein	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen		x	Nein	Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle		x	Nein	Ja
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

Klimarelevanz	x	Nein		Positiv		Negativ

Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:

Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung integriert betrachtet. Im laufenden Neuaufstellungsverfahren wurde erstmals ein Fachbeitrag Klima erarbeitet und als eine der Grundlagen für die planerische Abwägung herangezogen.

Erläuterungen:

1. Neuaufstellung des Regionalplans: Verfahrensübersicht

1.1 Erarbeitungsbeschluss und erste Stellungnahme der Stadt Gütersloh

In dem seit 2015 laufenden Neuaufstellungsverfahren für den Regionalplan im Regierungsbezirk Detmold wurde im Herbst 2020 der erste Entwurf beschlossen und offengelegt (sog. Erarbeitungsbeschluss). Vorangegangen waren umfangreiche Vorarbeiten mit thematischen Fachbeiträgen auf Ebene des Regierungsbezirks sowie insbesondere kommunalen Fachbeiträgen zur perspektivischen Siedlungsflächenentwicklung (vgl. Drucksachen-Nr. 251/2018 1. Erg. und Nr. 369/2018).

Die Stadt Gütersloh hat im Jahr 2021 zum Entwurf des Regionalplans Stellung genommen (vgl. Drucksachen-Nr. 144/2021 und Nr. 144/2021 1. Erg.). Dabei wurden die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs auf ihre Bedeutung für die Gütersloher Stadtentwicklung geprüft und erforderlichenfalls kommentiert. Die formulierten Anregungen und Bedenken bezogen sich auf Planinhalte, die auf der Maßstabsebene der Regionalplanung erheblich erschienen oder nicht allein auf der nachgelagerten Ebene der kommunalen Bauleitplanung auszuräumen wären.

1.2 Erörterung der Stellungnahmen

Zum Regionalplanentwurf gingen im Rahmen der ersten Beteiligung rd. 4.000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen ein. Im Juni 2022 verabschiedete der Regionalrat sodann einen Entscheidungskompass als Grundlage für die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde in den folgenden Beteiligungs- und Erörterungsverfahren.

Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden im vergangenen Jahr (07.09. bis 11.11.2022) in einem Erörterungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) thematisiert, das erneut die Möglichkeit der Stellungnahme bot.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Gütersloh Gebrauch gemacht (vgl. Drucksachen-Nr. 461/2022). Die Anregungen der Stadt Gütersloh zum Entwurf wurden durch die Regionalplanungsbehörde in insgesamt 80 Einträgen in der Synopse zur Abwägung wiedergegeben. Für den überwiegenden Teil dieser Positionen, die mit einer eindeutigen Nummerierung (ID) versehen sind, konnte bereits im Erörterungsverfahren vonseiten der Stadt Gütersloh der Ausgleich der Meinungen erklärt werden. Anregungen und Bedenken, denen nicht im Sinne der Stadtentwicklungsziele der Stadt Gütersloh entsprochen wurde, wurden hingegen erneut vorgebracht oder mit Verweis auf die neuerliche Beteiligung zu einem überarbeiteten Entwurf vorgemerkt.

1.3 Erneute Auslegung und zweite Beteiligung

In seiner Sitzung am 19.06.2023 hat der Regionalrat eine geänderte Fassung des Regionalplanentwurfs ebenso beschlossen wie die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens mit der Öffentlichkeit, den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange. Dabei kann zu dem gesamten überarbeiteten Planentwurf, seiner Begründung mit Erläuterungen und dem Umweltbericht erneut Stellung genommen werden. Anregungen, Bedenken und Hinweise sind demnach nicht auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt.

Im zweiten Beteiligungsverfahren ist eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen über zwei Monate, vom 01.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023, vorgesehen.

Des Weiteren hat der Regionalrat beschlossen, auf ein weiteres Erörterungsverfahren im Anschluss an die zweite Beteiligung zu verzichten. Es kann insofern nicht davon ausgegangen werden, dass nach dem derzeit laufenden Beteiligungsverfahren noch einmal die Gelegenheit bestehen wird, zum neuen Regionalplan OWL Stellung zu nehmen.

2. Entwurf 2023 des Regionalplans OWL

2.1 Allgemeine Änderungen

Im neuen Regionalplanentwurf wurden neben den Änderungen, die sich aus Beteiligungs- und Erörterungsverfahren ergeben haben, auch die Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP; Inkrafttreten am 06.08.2019) und des Raumordnungsgesetzes (ROG; Inkrafttreten 29.03.2023) berücksichtigt.

Aufgrund des auf Bundesebene erlassenen „Windenergieanlagen an Land“-Gesetzes (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)) wurde vom Regionalrat beschlossen, das Thema Windenergie in einem Sachlichen Teilplan in Ergänzung zum Regionalplan OWL zu behandeln. Angesichts der geplanten Änderung des LEP NRW soll auch für die Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Sachlicher Teilplan aufgestellt werden. Durch die Trennung der Verfahren soll das Neuaufstellungsverfahren zum Regionalplan OWL so möglichst schnell zum Abschluss gebracht werden.

Die Darstellung von Siedlungsbereichen geht auf eine Flächenbedarfsrechnung zurück, der Bevölkerungsdaten und -prognosen für die einzelnen Kommunen zugrunde liegen. Die so ermittelten Flächenkontingente sollen in einem fünfjährigen Turnus im Rahmen eines Monitorings überprüft und fortgeschrieben werden. Im bisherigen Beteiligungs- und Erörterungsverfahren wurde die Datengrundlage von IT.NRW vielfach kritisch beurteilt und als veraltet angesehen. Im Frühjahr 2023 wurde deshalb eine Neuberechnung der Flächenkontingente mit dem Datenbasisjahr 2021, der Bevölkerungsvorausberechnung 2022 und Haushaltsmodellrechnung 2022 von IT.NRW durchgeführt (s. auch TOP 4 Mitteilung der Verwaltung des APBI am 25.04.2023).

Für den Regierungsbezirk Detmold hat dies insgesamt eine Verringerung des Flächenbedarfs ergeben. Zugleich bleibt es aufgrund der Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung dabei, dass die ausgewiesenen Kontingente in den einzelnen Kommunen in der Regel höher ausfallen, als die (neu) ausgewiesenen Flächen in der Planzeichnung.

2.2 Änderungen mit Bezug zur Stadt Gütersloh

Aufgrund des Bevölkerungswachstums in Gütersloh hat die Neuberechnung der Flächenkontingente die folgenden Veränderungen für die Stadt Gütersloh ergeben:

Obergrenzen für Bruttobauland (ha)	Entwurf 2020	Entwurf 2023	Differenz
Wohnbauflächen	199	267	+ 68
Wirtschaftsflächen	261	245	- 16
Summe	460	512	+ 52

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wohnbauflächenbedarf nicht gleichbedeutend mit einem „ASB-Flächenbedarf“ ist und ebenso der Wirtschaftsflächenbedarf nicht unmittelbar auf einen „GIB-Bedarf“ schließen lässt. Dies folgt vor allem aus dem Umstand, dass im neuen Regionalplan auch wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen innerhalb von ASB entwickelt werden können.

Der im Regionalplan ausgewiesene Siedlungsflächenbedarf (Summe aus Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) für die Stadt Gütersloh übersteigt weiterhin den Umfang der in der zeichnerischen Darstellung mit ASB und GIB enthaltenen Neuausweisungen deutlich.

4. Stellungnahme der Stadt Gütersloh

4.1 Umgang mit vergangenen Stellungnahmen: Übersicht

Die in den bisherigen Beteiligungsverfahren von der Stadt Gütersloh eingebrachten Anregungen und Hinweise wurden zum weit überwiegenden Teil berücksichtigt oder konnten bereits im Zuge der Erörterung zu einem Ausgleich gebracht werden. Daraus folgt, dass zu den ursprünglich 80 Anregungen nur in zwölf Fällen eine erneute Stellungnahme erforderlich ist, wobei darin sechs Fälle zu derselben, grundlegenden Thematik enthalten sind (Umwandlung von GIB zu ASB). Zu drei weiteren Positionen ist erneut ein klarstellender oder informierender Hinweis geboten. In 65 Fällen ist keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Darüber hinaus wird zu fünf weiteren Darstellungen in der Planzeichnung Stellung genommen.

4.2 Erneute Stellungnahme

In der Stellungnahme (Anlage 1) zum überarbeiteten Regionalplanentwurf wird die Thematik der Umwandlung von GIB-Darstellungen (des geltenden Regionalplans) in ASB-Darstellungen flächen-

übergreifend vorangestellt. Die Regionalplanungsbehörde ist den diesbezüglichen Anregungen der Stadt Gütersloh im bisherigen Beteiligungsverfahren nicht gefolgt. Sie verweist dabei auf die Bestandssituation in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die vielfach einer Gemengelage aus gewerblichen und anderen Nutzungen (insbesondere Einzelhandel) gleichkommt, und deshalb mit einer ASB-Darstellung zielführender abgebildet und zu entwickeln ist. Die Stadt Gütersloh regt erneut an, GIB-Darstellungen beizubehalten. Der eklatante, schon lange bestehende Mangel an Flächen, die auch für die Ansiedlung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe geeignet sind, wird durch die Umwandlung in ASB verschärft. Zudem wird die Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben, die in GIB ausgeschlossen sind, erheblich erschwert. Die siedlungsräumliche Darstellung im Regionalplan sollte sich deshalb an der perspektivischen Zielvorstellung und der kommunalen Planungsabsicht orientieren, und nicht am konfliktbelasteten Bestand.

Des Weiteren geht die Stellungnahme auf die folgenden Bereiche ein:

- ASB Rhedaer Straße / Kiebitzstraße
- ASB Kiebitzstraße / Knisterbachweg
- ASB Holler Straße / TWE-Strecke
- ASB Blankenhagener Weg
- BSN und ASB Holzheide / Ohlbrocksweg
- BSLE Stadtpark
- Zweckbestimmung Bildungseinrichtung Langer Weg / Mansergh Quartier
- AFAB östlich Mansergh Barracks / nördlich Osthusweg
- GIB Am Röhrbach / Bahntrasse
- GIB „Pausheide“ und „Sürenheide“ im Gebiet der Stadt Verl
- Hinweise bzgl. Friedrichsdorf-Süd / Schubertweg und zum Thema Windenergie

Die Stellungnahmen zu den genannten Bereichen sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen. Sie sind im Zusammenhang mit den Äußerungen der Stadt Gütersloh in den vorangegangenen Beteiligungsschritten zu sehen.

5 Ausblick

Die zweite Beteiligungsphase zum Regionalplanentwurf endet am 02.10.2023. Ein weiteres Erörterungsverfahren, wie nach der Beteiligung zum ersten Entwurf, ist nicht vorgesehen. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold verfolgt weiterhin das Ziel, den neuen Regionalplan im Jahr 2024 rechtskräftig beschließen zu lassen.

In Vertretung

Nina Herrling

Anlagenliste:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Gütersloh
Anlage 2: Planzeichnung (Auszug für das Stadtgebiet Gütersloh)
Anlage 3: Synopse (Auszug für die Stadt Gütersloh) (*digital im Ratsinformationssystem*)
Anlage 4: Übersicht der Unterlagen zum Regionalplan-Entwurf und Download-Link (*digital im Ratsinformationssystem*)
Anlage 5: Beschlussvorlage Regionalrat RR-4/2023 (*digital im Ratsinformationssystem*)